



Spenden



Spendenkonto bei der Gemeindekasse

„Alte Kirche“
100,00 € von einem ungenannten Spender
Neuer Kontostand: 400,00 €

Freiwillige Feuerwehr

60,00 € von einem ungenannten Spender
Neuer Kontostand: 510,00 €

Jugendfeuerwehr

60,00 € von einem ungenannten Spender
Neuer Kontostand: 1.010,00 €

Herzlichen Dank!



In den kommenden Tagen können in unserer Gemeinde folgende Jubilare ihren Geburtstag feiern:

am 13. Januar 2021:
Martin Rädle, Umlandstraße 34
seinen 70. Geburtstag

am 17. Januar 2021:
Hans Peter Schlachter, Langensteiner Straße 26
seinen 80. Geburtstag

Wir gratulieren ganz herzlich und wünschen für das kommende Lebensjahr alles Gute, vor allem eine gute Gesundheit!



COVID-19: Vorsicht vor gefälschten Arzneimitteln von nicht registrierten Webseiten

Das Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte (BfArM) und die European Medicines Agency (EMA) weisen die Öffentlichkeit darauf hin, keine Arzneimittel von nicht autorisierten Webseiten, sowie anderen Anbietern zu erwerben, welche sich die Ängste und Sorgen der Bevölkerung in Folge der anhaltenden Pandemie der Coronavirus-Krankheit (COVID-19) zunutze machen wollen.

Anbieter könnten behaupten, dass ihre Produkte COVID-19 behandeln bzw. verhindern können oder den Anschein erwecken, dass sie einen einfachen Zugang zu legalen Arzneimitteln bieten, welche sonst nicht sofort oder nur über eine Verschreibung erhältlich sind. Solche Produkte sind wahrscheinlich gefälschte Arzneimittel.

Gefälschte Arzneimittel sind Arzneimittel, die von den Verkäufern als echt oder zugelassen ausgegeben werden, dies jedoch in Wirklichkeit nicht sind. Sie können einen falschen oder keinen Wirkstoff bzw. den richtigen Wirkstoff in der falschen Menge enthalten. Gefälschte Arzneimittel können zudem auch sehr schädliche Substanzen enthalten, welche nicht in das entsprechende Arzneimittel gehören. Die Einnahme solcher Produkte kann zu schweren Gesundheitsproblemen oder einer Verschlechterung Ihres Gesundheitszustandes führen.

Um sich vor betrügerischen Verkäufern zu schützen, kaufen Sie Arzneimittel nur in einer örtlichen Apotheke oder in einer bei den Behörden registrierten Online-Apotheke ein. Die Listen der registrierten Online-Apotheken in den EU-Ländern finden Sie über die Webseite der EMA oder des BfArM.

Der Kauf von Arzneimitteln in der örtlichen Apotheke unterstützt dabei natürlich den Einzelhandel vor Ort.

Vogelgrippe ist im Landkreis Konstanz angekommen Tote Wildvögel bitte melden

Das Landratsamt Konstanz hat mitgeteilt, dass bei einem in Konstanz verendet aufgefundenen Schwan die Vogelgrippe festgestellt worden ist.

Folgende tote Wildvögel müssen deshalb ab sofort vom Veterinäramt untersucht werden: Schwäne, Möwen, Wassergeflügel, Greifvögel und Rabenvögel.

Bitte melden Sie verendete Wildvögel unter der Tel.-Nr. 0171/4773789.

Obwohl bislang noch keine Übertragung der aktuell vorkommenden Virustypen auf den Menschen festgestellt wurde, muss zur Bergung toter Vögel Schutzausrüstung verwendet werden. Personen, die selbst Geflügel halten, sollen die Bergung nicht vornehmen.

Tote Singvögel und Tauben können weiterhin auf dem eigenen Grundstück vergraben bzw. über den Restmüll oder eine Kleintierkörpersammelstelle entsorgt werden.

Eine Allgemeinverfügung des Veterinäramtes beim Landratsamt Konstanz ist an anderer Stelle im heutigen Amtsblatt abgedruckt.



Landratsamt Konstanz Veterinäramt

Auf Grund von § 13 der Geflügelpest-Verordnung in der Fassung vom 15. Oktober 2018 (BGBl. I S. 1665) i. V. m. § 38 Absatz 11 und 6 Absatz 1 des Tiergesundheitsgesetzes (TierGesG) in der Fassung vom 21. November 2018 (BGBl. I S. 1938), das zuletzt durch Art. 100 des Gesetzes vom 20. November 2019 (BGBl. I S. 1626) geändert worden ist, § 4 der Viehverkehrsverordnung in der Fassung vom 26. Mai 2020 (BGBl. I S. 1170) und § 2 Absatz 2 des Tiergesundheitsausführungsgesetzes (TierGesAG) vom 19. Juni 2018 (GBl. S. 223) erlässt das Landratsamt Konstanz, Veterinäramt, folgende

Allgemeinverfügung:

1. Alle Geflügelhalter im Landkreis Konstanz haben mit sofortiger Wirkung das Geflügel aufzustallen. Dies gilt sowohl für gewerbliche wie für private Halterungen. Die Aufstallung hat in geschlossenen Ställen zu erfolgen oder unter einer Vorrichtung, die aus einer überstehenden, nach oben gegen Einträge gesicherten dichten Abdeckung und einer gegen das Eindringen von Wildvögeln gesicherten Seitenbegrenzung bestehen muss.
2. Geflügelhalter haben je Werktag die Anzahl der verendeten Tiere in das Bestandsregister nach § 2 Absatz 2 der Geflügelpest-Verordnung einzutragen. Wer mindestens 10 Stück Geflügel hält, hat zusätzlich die Gesamtzahl der gelegten Eier jedes Bestandes in das Bestandsregister einzu-tragen.
3. Folgende Biosicherheitsmaßnahmen sind einzuhalten:
 - a. Das Tränken mit Dach- und Oberflächenwasser ist verboten. Futter und Einstreu sind für Wildvögel unzugänglich zu lagern.
 - b. Die Geflügelhaltungen sind gegen unbefugten Zutritt zu sichern.

- c. Beim Betreten der Geflügelhaltungen ist betriebseigene Schutzkleidung, einschließlich Stiefel oder Einwegschutzkleidung anzulegen. Betriebseigene Schutzkleidung ist nach Gebrauch mindestens 1 Mal pro Woche zu waschen. Einwegschutzkleidung ist nach Gebrauch unverzüglich unschädlich zu beseitigen.
 - d. Es ist eine Möglichkeit zum Waschen der Hände vorzusehen.
 - e. Nach jeder Einstallung oder Ausstallung von Geflügel sind die dazu eingesetzten Gerätschaften zu reinigen und zu desinfizieren.
 - f. Vom Tierhalter für den eigenen Bestand eingesetzte Transportfahrzeuge und -behältnisse für Geflügel sind nach jeder Verwendung zu reinigen und zu desinfizieren.
 - g. Fahrzeuge, Maschinen und sonstige Gerätschaften, die in der Geflügelhaltung eingesetzt und in mehreren Ställen oder von mehreren Betrieben gemeinsam benutzt werden, sind jeweils vor der Benutzung in einem anderen Stall oder im abgebenden Betrieb vor der Abgabe zu reinigen und zu desinfizieren.
 - h. Der Raum, der Behälter oder die sonstigen Einrichtungen zur Aufbewahrung von verendetem Geflügel ist nach jeder Abholung, mindestens jedoch einmal im Monat, zu reinigen und zu desinfizieren.
 - i. Im Bedarfsfall ist eine ordnungsgemäße Schädnerbekämpfung durchzuführen.
4. Es können von der zuständigen Behörde nach § 13 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 3 Geflügelpest-Verordnung im Einzelfall auf Antrag Ausnahmen von der in dieser Verfügung angeordneten Aufstallungspflicht genehmigt werden, soweit
 1. eine Aufstallung wegen der bestehenden Haltungsverhältnisse nicht möglich ist,
 2. sichergestellt ist, dass der Kontakt zu Wildvögeln auf andere Weise wirksam unterbunden wird, und
 3. sonstige Belange der Tierseuchenbekämpfung nicht entgegenstehen. Die Ausnahmegenehmigungen erfolgen gebührenfrei.
 5. Der Besitzer hat Falltiere (verendete Tiere) u. a. so aufzubewahren, dass Menschen nicht unbefugt und Tiere nicht mit diesen in Berührung kommen können, vgl. § 10 Absatz 1 Tierische Nebenproduktebeseitigungsgesetz (TierNebG). Die Tierkörper oder Tierkörperteile unterliegen der Verpflichtung zur unschädlichen Beseitigung (§ 3 TierNebG).
 6. Für den Transport verwendete Behältnisse und Gerätschaften sind nach jedem Transport, spätestens jedoch nach Ablauf von 29 Stunden seit Beginn des Transportes zu Reinigen und zu desinfizieren (§ 17 Absatz 1 Viehverkehrsverordnung).
 7. Der Wegfall der aufschiebenden Wirkung ergibt sich nach § 37 Satz 1 Nummer 7 TierGesG für Nummer 3 Buchstaben c bis g (Reinigungs- und Desinfektionsmaßnahmen) und 3 i) (Schädnerbekämpfung) des Tenors.
 8. Ordnungswidrig i. S. d. § 64 Nummer 14b der Geflügelpest-Verordnung und des § 32 Absatz 2 Nummer 3 TierGesG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Allgemeinverfügung zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 30.000 Euro geahndet werden.
 9. Die labordiagnostischen Abklärungsuntersuchungen zur Früherkennung im Sinne des § 4 der Geflügelpest-Verordnung an den Landesuntersuchungseinrichtungen sind kostenfrei.

4. Geflügelbörsen und Märkte sowie Veranstaltungen anderer Art, bei denen Geflügel verkauft oder zur Schau gestellt wird, sind im Landkreis Konstanz nicht erlaubt.
5. Die sofortige Vollziehung dieser Allgemeinverfügung wird angeordnet, soweit nicht bereits der Sofortvollzug von Gesetzes wegen vorgesehen ist.
6. Diese Allgemeinverfügung gilt am Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekannt gegeben. Sie ist befristet bis zum 15.03.2021.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach deren Bekanntgabe Widerspruch beim Landratsamt Konstanz, Benediktinerplatz 1, 78467 Konstanz erhoben werden.

Hinweise:

1. Auf die Vorgaben gem. § 3 und § 4 Absatz 1 Nummer 1 der Geflügelpestverordnung hinsichtlich der allgemein geltenden Vorgaben zur Fütterung und Tränkung sowie zur Früherkennung bei gehäuften Verlusten wird hingewiesen.
2. Wer Hühner, Enten, Gänse, Fasane, Perlhühner, Rebhühner, Tauben, Truthühner, Wachteln oder Laufvögel halten will, hat dies der zuständigen Behörde nach § 26 Absatz 1 Satz 1 der Viehverkehrsverordnung vor Beginn der Tätigkeit unter Angabe seines Namens, seiner Anschrift und der Anzahl der im Jahresdurchschnitt voraussichtlich gehaltene Tiere, ihrer Nutzungsart und ihres Standortes, bezogen auf die jeweilige Tierart, anzuzeigen. Darüber hinaus hat der Geflügelhalter der zuständigen Behörde nach § 2 Absatz 1 der Geflügelpest-Verordnung mitzuteilen, ob das Geflügel (ausgenommen Tauben) im Stall oder im Freien gehalten wird.
3. Geflügelhalter haben ein Register nach § 2 Absatz 2 Satz 2 der Geflügelpest-Verordnung zu führen.

Gelbe Säcke werden verteilt

Die Jugendkapelle des Musikvereins Volkertshausen verteilt am Samstag, den 23. Januar 2021 den Jahresbedarf an **Gelben Säcken**. Jeder Haushalt erhält eine Rolle.

Sollten Sie zusätzliche Säcke benötigen, können diese im Eingangsbereich des Rathauses kostenlos abgeholt werden.

Gemeinde Volkertshausen sucht Wohnraum für Flüchtlinge

Die Gemeinde Volkertshausen sucht für die Unterbringung von Flüchtlingen Wohnraum.

Allgemeine Informationen:

• **Mieter ist die Gemeinde**
Wenn Sie Wohnraum zur Verfügung stellen können, wird die Gemeinde einen Mietvertrag mit Ihnen abschließen. Mietzahlungen und die Abrechnung der Nebenkosten erfolgen durch die Gemeinde Volkertshausen.

• **Zuschuss**
Für die Bereitstellung/Herrichtung einer Wohnung wird ein Zuschuss i.H.v. 50,00 €/qm Wohnraum (max. 5.000,00 €) gewährt. Mindestdauer 5 Jahre.

• **Ansprechpartner bei Problemen**
Bei Problemen können Sie sich an Hauptamtsleiter Martin Gschlecht von der Gemeindeverwaltung wenden. In begründeten Fällen werden die Bewohner in einer anderen Wohnung untergebracht.

• **Evtl. befristete Mietverträge**
Auf Wunsch werden die Mietverträge vorerst auf ein Jahr befristet und können dann verlängert werden.

Bitte melden Sie sich im Rathaus bei Hauptamtsleiter Martin Gschlecht (Telefon: 07774/9310-19 oder per E-Mail unter hauptamt@gemeinde.volkertshausen.de), wenn Sie aktuell oder in Zukunft eine leer stehende Wohnung an die Gemeinde Volkertshausen vermieten können.

Mülltermine

Freitag, 15. Januar 2021
Gelber Sack

Montag, 18. Januar 2021
Biomüll

Montag, 1. Februar 2021
Biomüll

Donnerstag, 4. Februar 2021
Blaue Tonne

Montag, 8. Februar 2021
Restmüll

Donnerstag, 11. Februar 2021
Gelber Sack

Soziales Netzwerk Aach e.V.

Unsere regelmäßigen Sprechzeiten:
Dienstags von 15.00 - 17.00 Uhr, donnerstags von 9.30 - 11.30 Uhr und 16.00 - 17.00 Uhr.
Tel. 92 54 06 (auch Anrufbeantworter)

Absage Neujahrs-Umtrunk
leider müssen wir unseren traditionellen Neujahrs-Umtrunk am 18.01.2021 aufgrund der derzeitigen Corona-Situationen absagen.

„Sprechzeiten rund um die häusliche Versorgung“ –
Nächste Sprechstunde für Fragen zu Pflege-Versorgung, Anträgen oder Hausnotruf am Donnerstag, den 21.01.2021 von 15.00 – 16.00 Uhr in den Räumen des Sozialen Netzwerks. Bitte mit Voranmeldung unter Tel. 925406. Hausbesuche nur nach Bedarf!!!

Helfer/innen gesucht

Die Anfragen in den hauswirtschaftlichen Bereichen nehmen stark zu.

Um die neuen Einsatzstellen besetzen zu können, suchen wir sozial engagierte Menschen ab 16 Jahren, die in ihrer Freizeit die eine oder andere Stunde für unsere älteren Mitbürger und Menschen mit Mobilitätseinschränkungen aufwenden und uns im Rahmen der Nachbarschaftshilfe tatkräftig unterstützen.

Haben wir ihr Interesse geweckt? Dann rufen Sie gleich unter der Tel.: 92 54 06 an. Ihre Dienste werden im Rahmen der Übungsleiterpauschale (jährlich steuerfrei bis 3.000 Euro) vergütet. Über Ihren Anruf freuen wir uns sehr.



Kath. Pfarramt St. Verena

Mittwoch, 13. Januar
18:00 Uhr Rosenkranz
18:30 Uhr Eucharistiefeier

Samstag, 16. Januar
18:30 Uhr Eucharistiefeier am Sonntagvorabend in Steißlingen

Sonntag, 17. Januar - 2. Sonntag im Jahreskreis
10:30 Uhr Wort-Gottes-Feier mit Kommunion

Mittwoch, 20. Januar
18:00 Uhr Rosenkranz
18:30 Uhr Eucharistiefeier

Samstag, 23. Januar
18:30 Uhr Eucharistiefeier am Sonntagvorabend in Schlatt
18:30 Uhr Eucharistiefeier am Sonntagvorabend in Steißlingen

Sonntag, 24. Januar
10:30 Uhr Eucharistiefeier Gestaltung durch die Projektgruppe "Abraham"

Kontakt:
Pfarrbüro Volkertshausen, Friedenstraße 9, geöffnet Mo, Mi von 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr; Tel. 07774 - 9398911; E-Mail: pfarramt.volkertshausen@kath-hegau-mitte.de
Pfr. Mühlherr erreichbar unter Tel. 01703842032; E-Mail: werner.muehlherr@kath-hegau-mitte.de
Homepage: www.kath-hegau-mitte.de

EVANG. PFARRAMT AACH – VOLKERTSHAUSEN

Sonntag, 10.01.2021
Gottesdienst um 10 Uhr in der Christuskirche Aach

Sonntag, 17.01.2021
Gottesdienst um 10 Uhr in der Christuskirche Aach

Sonntag, 24.01.2021
Gottesdienst um 10 Uhr in der Christuskirche Aach

Sonntag, 31.01.2021
Gottesdienst um 10 Uhr in der Christuskirche Aach

IMPRESSUM

Herausgeber: Bürgermeisteramt, Volkertshausen, Hauptstraße 27, 78269 Volkertshausen
Verantwortlich für den redaktionellen Inhalt Bürgermeister Marcus Röwer
Tel.: 07774/9310-0, Fax: 07774/9310-20
E-Mail: amtsblatt@gemeinde.volkertshausen.de
Redaktionsschluss donnerstags 12 Uhr
Verantwortlich für Herstellung, Druck und Verteilung: Singener Wochenblatt Hadwigstraße 2a, 78224 Singen

Entsorgung vom Altglas

Wie Sie dem u.g. Bild entnehmen können, werden immer wieder an den Altglascontainern Abfälle aller Art abgelagert. Die Altglascontainer sind ausschließlich für die Entsorgung von Altglas zu verwenden! Die Vermüllung der Containerstandorte verursacht zusätzliche Kosten, da der abgestellte Abfall seitens der Kommune entsorgt werden muss, sofern eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung besteht. Daher ist die Ablagerung von Abfällen aller Art, auf und neben den Altglascontainern, untersagt.

Vielen Dank für Ihr Verständnis.

